

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreistag

Sitzung am: Freitag, den 23.07.2010

Sitzungsort: Landratsamt Dachau
Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 09:05 Uhr

Sitzungsende: 11:57 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. SGB II;
Neuorganisation
2. Verordnung zur Festsetzung des Sozialhilferegelsatzes im Landkreis Dachau
3. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.10.2009 um Darstellung der aktuellen Situation der stationären Dauerpflege von SeniorInnen im Landkreis Dachau einschließlich der Zukunftsplanungen und Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.12.2009 um weiteren detaillierten Bericht
4. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.10.2009 um Mitteilung, wie sich der Umgang mit älteren PatientInnen und mit DemenzpatientInnen in den Amperkliniken AG Dachau derzeit vollzieht
5. GfA A.d.ö.R.;
Antrag von Kreisrat Posch vom 29.03.2010 zur Veräußerung der GfA-Beteiligung,
Antrag der CSU-Fraktion vom 19.04.2010 zur Optimierung der GfA als Wärme- und Energieversorger und Entwicklung weiterer Optionen,
Antrag von Kreisrat Posch vom 19.04.2010 zur Erstellung einer ganzheitlichen Planung für eine Standorterweiterung mit dem Ziel die betriebliche Tätigkeit der GfA zukunfts- und verkaufsfähig zu machen
6. Bericht über den Stand der klimapolitischen Maßnahmen des Landkreises;
Antrag Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 14.07.2010
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung mit Kommunalem Kostenverzeichnis)
8. Vollzug des Kreishaushalts 2010;
Finanzbericht zum 31.05.2010 und Genehmigung über-/außerplanmäßiger Ausgaben 2010

Tagesordnungspunkt 1

**SGB II;
Neuorganisation**

Beschluss:

1. Der Landkreis Dachau sieht von einem Antrag auf Zulassung zur Option zum 31.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2012 ab.
2. Die Verwaltung des Landkreises Dachau wird beauftragt, unter Beachtung der einfachgesetzlich geregelten Vorgaben und unter bestmöglicher Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten mit der Bundesagentur für Arbeit die notwendigen Vereinbarungen vorzubereiten, um die noch bis 31.12.2010 bestehende ARGE in eine gemeinsame Einrichtung ab 01.01.2011 überzuführen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	54
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

Verordnung zur Festsetzung des Sozialhilferegelsatzes im Landkreis Dachau

Beschluss:

Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand wird ab 01.07.2010 auf 378,-- € festgesetzt.

Die dazu erforderliche Verordnung wird wie nachstehend beschlossen.

Verordnung des Landkreises Dachau über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) -Sozialhilfe-

vom 2010

Der Landkreis Dachau erlässt auf Grund von § 28 Abs. 2 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), in Verbindung mit § 7 Nr.4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730) und § 99 der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zur Ausführung Sozialgesetze vom 02. Dezember 2008 (GVBl. S. 912), in der Gültigkeit vom 1.3.2010 bis 31.12.2010 folgende

Verordnung:

§ 1

Für den Landkreis Dachau wird der Regelsatz

für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende auf € 378,00 festgesetzt.

Für Haushaltsangehörige

bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres auf € 227,00

ab Vollendung des 7. Lebensjahres auf € 265,00

ab Beginn des 15. Lebensjahres auf € 302,00

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2010 in Kraft. Sie tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem für den Bereich des SGB XII eine Neuregelung der Regelsatzstruktur in Kraft tritt.

Dachau, den 2010

Landkreis Dachau

Hansjörg Christmann
Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 54
Ja-Stimmen: 54
Nein-Stimmen: 0

Tagesordnungspunkt 3

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.10.2009 um Darstellung der aktuellen Situation der stationären Dauerpflege von SeniorInnen im Landkreis Dachau einschließlich der Zukunftsplanungen und Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.12.2009 um weiteren detaillierten Bericht

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 4

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.10.2009 um Mitteilung, wie sich der Umgang mit älteren PatientInnen und mit DemenzpatientInnen in den Amperkliniken AG Dachau derzeit vollzieht

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 5

GfA A.d.ö.R.;
Antrag von Kreisrat Posch vom 29.03.2010 zur Veräußerung der GfA-Beteiligung,
Antrag der CSU-Fraktion vom 19.04.2010 zur Optimierung der GfA als Wärme- und Energieversorger und Entwicklung weiterer Optionen,
Antrag von Kreisrat Posch vom 19.04.2010 zur Erstellung einer ganzheitlichen Planung für eine Standorterweiterung mit dem Ziel die betriebliche Tätigkeit der GfA zukunfts- und verkaufsfähig zu machen

Beschluss:

1. Der Antrag von Kreisrat Posch vom 29.03.2010 wird nicht weiter verfolgt.

2. Der Vorstand der GfA soll ein Maßnahmenbündel erarbeiten, welches geeignet ist, den vorhandenen Betriebsstandort der GfA als Wärme- und Energieversorger zu stärken und zu optimieren.
3. Dieses soll zunächst in einer eigens dafür anzuberaumenden Verwaltungsratssitzung vorgestellt werden und in eine Empfehlung bzw. Entscheidung des Verwaltungsrates münden.

Dabei soll vom Vorstand auch aufgezeigt werden, welche neuen Geschäftsfelder denkbar sind. Insbesondere ist hierbei auch auf die Themen Ausbau der Fernwärmeversorgung, Bioabfallverwertung und Klärschlamm Entsorgung unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten einzugehen.

Ebenso sind denkbare Kooperationen bis hin zu Unternehmensbeteiligungen aufzuzeigen.

4. Anschließend ist in den Kreisgremien wieder zu berichten.
5. Damit gelten die im Tagesordnungspunkt angeführten Anträge als behandelt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	50
Ja-Stimmen:	48
Nein-Stimmen:	2

(bei kurzfristiger Abwesenheit von einer Kreisrätin)

Der Vorsitzende dankt dem Vorstand der GfA, Herrn Dr. König, und verabschiedet ihn.

Tagesordnungspunkt 6

**Bericht über den Stand der klimapolitischen Maßnahmen des Landkreises;
Antrag Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 14.07.2010**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 7

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung mit Kommunalem Kostenverzeichnis)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung), einschließlich des kommunalen Kostenverzeichnisses in der nachstehenden Fassung.

Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung)

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung):

§ 1

Geltungsbereich Allgemeine Kostenpflicht

(1) Der Landkreis Dachau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Eine Amtshandlung im Sinne von Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn gegebenenfalls das Einverständnis des Landkreises insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2

Höhe der Verwaltungsgebühren -Kommunales Kostenverzeichnis- (KommKVz)

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis des Landkreises Dachau (-KommKVz-), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Regelungen des Kostengesetzes (KG)

Die in Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) genannten Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.1999, in der Fassung vom 03.09.2001, außer Kraft.

Dachau, den
Landratsamt Dachau

Hansjörg Christmann
Landrat

Neufassung des KommKVz

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

I. Verwaltungsgebühren

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00		<p>Allgemeine Verwaltung</p> <p>Allgemeine Amtshandlungen</p> <p>Die Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 8 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p>	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	<p>Beglaubigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind. 	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere <u>gleichlautende</u> Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>gleichzeitig</u> beglaubigt, kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p>Bescheinigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 	<p>Kostenfrei</p> <p>5 € bis 75 €</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne. Auch Satzungen sind Rechtsvorschriften im diesem Sinne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	<p>10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühren, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 15 €.</p> <p>Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €</p>
	006	<p>Niederschriften:</p>	<p>7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
	007	<p><u>Entscheidung</u> *) über die Herstellung und Überlassung von Ausfertigungen und Kopien</p>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	020	<p>aus Behördenakten: bei Ablehnung</p> <p>bei Herstellung und Überlassung an <u>am Verfahren Beteiligte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - per E-Mail (unabhängig vom Umfang) - in Papierform oder per Telefax <p>bis zu 10 Seiten</p> <p>mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>mehr als 50 Seiten</p> <p>an <u>nicht am Verfahren Beteiligte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - per E-Mail (unabhängig vom Umfang) - in Papierform oder per Telefax <p>bis zu 10 Seiten</p> <p>mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>mehr als 50 Seiten</p> <p>*) Werden Ausfertigungen und Kopien auf besonderen Antrag erstellt, <u>ohne</u> dass eine <u>Entscheidung über die Überlassung</u> zu treffen ist, werden Schreibauslagen gem. Tarif Nr. 008</p> <p>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung des Landkreiswappens bzw. der Landkreisfahne durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 LkrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LkrO) 	<p>Gebühren gem. Tarif Nr. 007 unter Beachtung der Maßgaben des Art. 8 Abs. 1 KG</p> <p>5 € je übermittelte Datei</p> <p>7,50 €</p> <p>7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>7,50 € je übermittelte Datei</p> <p>10 €</p> <p>10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>10 bis 2.500 € soweit nicht kostenfrei</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung angegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>12,50 bis 150 €</p> <p>50 bis 2.500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	640	<p>Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)</p> <p>(Eine Nutzungsgebühr wird aufgrund § 68 Abs. 1 TKG nicht erhoben)</p>	15 bis 3.000 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen (der Tarifgruppe 7 und 8; im Übrigen vgl. Tarifgruppe 00)	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
	704	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €

II. Auslagen

gem. Art. 10 Abs. 2 KG i.V. mit Art 20 Abs. 3 KG

Tarifgruppe		Gegenstand	Seite
0	008	<p>Schreibauslagen</p> <p>Für auf <u>besonderen Antrag</u> erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, wenn <u>keine eigenständige Entscheidung</u> zu treffen ist, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.</p> <p>Andernfalls liegt eine kostenpflichtige Amtshandlung vor gemäß Tarif Nr. 007 (siehe Teil I - Verwaltungsgebühren -)</p> <p>Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 2. bei Bereitstellung in Papierform <ol style="list-style-type: none"> 2.1 bis zu 50 Seiten 2.2 mehr als 50 Seiten 3. Anfertigung einer besonders zeitaufwendigen Ausfertigung oder Abschrift 	<p>2,50 € pro übermittelte Datei</p> <p>0,50 € je Seite</p> <p>25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>(Angefangene Seiten werden voll berechnet.)</p> <p>Schreibauslagen nach den Tarif-Nr. 008/1, 2.1, 2.2 können bis auf das Fünffache erhöht werden</p>

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 46
Ja-Stimmen: 46
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einer Kreisrätin)

(Zwei Kreisräte verlassen die Sitzung.)

Tagesordnungspunkt 8

**Vollzug des Kreishaushalts 2010;
Finanzbericht zum 31.05.2010 und Genehmigung über-/außerplanmäßiger
Ausgaben 2010**

Beschluss:

1. Von der aufgezeigten Entwicklung des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts wird Kenntnis genommen.
2. Die über-/außerplanmäßigen Ausgaben
 - innerhalb des Jugendhilfebudgets (voraussichtlich 0,406 Mio. €) und
 - für die komm. Eingliederungsleistungen n. § 16 a SGB II (ALG II, gesamt 0,200 Mio. € in Jugendhilfeetat bereits enthalten)werden genehmigt, nachdem die Unabweisbarkeit der Ausgaben gegeben ist und die Deckung noch gewährleistet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 43
Ja-Stimmen: 43
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisrätinnen)

(Ein Kreisrat verlässt die Sitzung.)

Der Vorsitzende dankt der Presse für die Teilnahme, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet in den nicht öffentlichen Teil über.

Vorsitzender

Hansjörg Christmann
Landrat

Handwritten signature of Hansjörg Christmann in black ink, consisting of a stylized 'H. Christmann' followed by a horizontal line.

Schrifführerin

Andrea Hartl
Verwaltungsfachangestellte

Handwritten signature of Andrea Hartl in black ink, written in a cursive style.